

Kleingärtnerverein „Gartenfreunde Ostland e.V.“ Syke

Gartenordnung

1 . Garten - Gartenanlagen

- (1) Ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (gärtnerische Nutzung).
- (2) Ein Garten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten, gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel, Wege, Spielflächen und Vereinshäuser, zusammengefasst sind (Gartenanlage).
- (3) Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Gärtnerverein fest.
- (4) Die Erhaltung und Pflege der Gartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der gärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz ist, soweit die gärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fordern.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden- Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Niedersächsisches Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Gartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG, sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

2. Nutzung des Gartens

- (1) Bewirtschaftet werden die Gärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- (2) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen. Einseitige Kulturen (Monokultur) dürfen nicht angelegt werden.
- (3) Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier- und Buschobst) und Beerensträuchern ist der Arten und Sorten bedingte Pflanzabstand einzuhalten. Ein Obsthochstamm ist als Schattenspender am Gartenhaus erlaubt. Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze, Schnitt, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewährleisten.
- (4) Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Fichten, Kiefern, Tannen, Walnussbäumen usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt und normaler Pflege auf eine Höhe von 3 m gehalten werden können.
- (5) Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze, noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden. Samentragende Kräuter sind vor dem Samenflug zu mähen oder zu beseitigen.
- (6) Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (z.B. bei Befall durch Monilia, Krebs, Feuerbrand) besteht.

- (7) Eine Kompostanlage im Garten ist Pflicht und auf eine ordnungsgemäße Kompostierung zu achten. Der Gartenboden ist durch Kompost und organische Dünger, sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle) haben den Vorrang.
- (8) Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten, sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einem umweltfreundlichen Garten.
- (9) Bei allen Pflanzenschutzmitteln verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Die Bienenschutzordnung ist zu beachten. Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die
 - a) nicht bienengefährlich sind,
 - b) für Warmblüter nicht giftig sind,
 - c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
 - d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
 - e) schnell abgebaut werden.

3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichten

- (1) Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerverordnung aufstellen.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen und die Außeneinzäunungen sind in guten Zustand zu halten.
- (3) Hecken und Zäune innerhalb der Anlage sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten. Die Höhe der Hecken und Zäune darf 1 m nicht überschreiten. Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 25 cm, die untere Breite nicht mehr als 40 cm betragen.
- (4) Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.
- (5) Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis zu 1,80 m Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände möglich. Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände zur Grenze einzuhalten.

Sie betragen:

- a) bis zu 1,20 m Höhe 25 cm
- b) bis zu 2 m Höhe 50 cm
- c) bis zu 3 m Höhe 75 cm
- d) bis zu 5 m Höhe 1,25 m

Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden. Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.

- (6) Der Pächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen. Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken - unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse - sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.

4. Bebauung

- (1) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube und anderen Baumaßnahme bedarf der Genehmigung, die beim Verpächter zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.
- (2) Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Gartenpachtvertrag da.
- (3) Außer einer Gartenlaube, entsprechend des Bundeskleingartengesetzes 24 m² überdachte Grundfläche), dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und -gruben, Geräteschuppen, Schwimmbecken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern nicht errichtet werden.

Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen, separaten Raum untergebracht sein. Ein Gewächshaus, bis zu einer Größe von 10 m² Grundfläche ist zulässig.

In einem Garten darf ein Partyzelt nur im Sommer aufgestellt werden. Der Pächter ist verpflichtet das Partyzelt im Oktober wieder abzubauen.

- (4) Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens vor Pächterwechsel beseitigt werden.
- (5) Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Zierreiche oder Feuchtbiotope sind bis zu einer Größe von 4 m² zulässig.
- (7) Weg- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Versorgungsanlagen – Wasserversorgung

- (1) Die Kosten einer Wasserversorgung im Garten muss der Pächter bezahlen.
- (2) Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung bzw. bei Diebstahl der vereinseigenen Wasserversorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.
- (3) Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Pächter anteilmäßig.
- (4) Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- (5) Das Aufstellen von Pumpen und das Bohren von Brunnen sind nicht gestattet.

6. Tierhaltung

- (1) Tierhaltung ist im Garten nicht erlaubt.

Hunde und Katzen sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen.

- (2) Ein Bienenstand bis max. 3 Völker kann auf Antrag erlaubt werden. Ein Mindestabstand von 5 m zu den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten ist einzuhalten und von einer dreiseitigen Strauchanpflanzung oder Schutzwand von 1,80 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen.

7. Befahren der Wege

- (1) Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- (2) Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Pächter vorher einzuholen.

Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Be- und Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle zu sichern.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

- (3) Das Radfahren ist in der Gartenanlage nicht gestattet.

8. Beseitigung von Abfällen

- (1) Gartenabfälle müssen soweit möglich kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- (2) Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Bauschutt, Holz aller Art, Gerümpel, Unrat usw. sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- (3) Schädliche Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel, sowie anderer Schad- und Giftstoffe sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (4) Durch die Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Kompost VO) ist das Verbrennen von oben genannten Reststoffen im Kleingarten verboten.

9. Ruhe und Ordnung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- (2) Ordnung und Sicherheit in der Gartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.
- (3) Ruhestörungen:
 a) durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen.
 b) durch Maschineneinsatz einschl. Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.
 Sie sind nur zulässig von montags bis freitags, sonnabends bis 18.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen.

- (4) Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verpächter bezeichneten Parkplätzen zulässig. Das Aufstellen von Wohnwagen im Garten ist nicht statthaft.
- (5) Außenantennen jeglicher Art sind nicht gestattet. Die Aufstellung von Fahnenmasten im Garten ist unzulässig. Erlaubt ist jedoch die Anbringung eines Fahnenmasts mit sicherer Befestigung an der Gartenlaube. Die Spitze des Fahnenmastes darf höchstens 1 m über dem First liegen. Es dürfen nur Fahnen ohne Firmenwerbung aufgehängt werden. Gleiches gilt auch für Windspiele.

10. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen. (Stand 1.4.2022)

11. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Gartenpachtvertrages.

Gartenordnung erhalten:

Syke, den

.....
Unterschrift Pächter